

Dr. Sabine Glück, Ministerium für Bildung und Kultur

Seit dem Schuljahr 1996/1997 bietet das Ministerium für Bildung und Kultur die Möglichkeit der finanziellen Förderung einer Kooperationsmaßnahme zwischen saarländischen Schulen und Sportvereinen an.

Im Januar eines jeden Kalenderjahres werden alle Schulen in einem Rundschreiben darüber informiert. Interessierte Schulen können bis Mitte April eine Kooperation formlos schriftlich beantragen.

Das Schulsportreferat D 6 des Ministeriums für Bildung und Kultur entscheidet über die Vergabe. Alle Schulen, die zuvor schriftlich ihr Interesse an einer Kooperation bekundet haben, werden bis Ende Mai / Anfang Juni über die Bewilligung bzw. Ablehnung der Kooperation benachrichtigt.

Mit dem positiven Bescheid werden gleichzeitig die Kooperationsunterlagen (Vertrag und Verwendungsnachweise) zugesandt. Der vollständig von der Schule ausgefüllte Kooperationsvertrag soll zeitnah an das Schulsportreferat zurückgesendet werden, um eine reibungslose Bearbeitung zu gewährleisten.

Die finanzielle Förderung von Kooperationsmaßnahmen zwischen saarländischen Schulen und Sportvereinen ist an folgende Grundsätze gebunden:

- Eine Kooperation zwischen einer Schule und einem Verein ist eine Schulveranstaltung. Ansprechpartner ist somit die Schule.
- Der Verein muss Mitglied im Landessportverband für das Saarland (LSVS) sein.
- Gegenstand der Kooperation ist ein schriftlicher Vertrag (s. u.) zwischen der Schule, dem Sportverein und der Leiterin / dem Leiter der Kooperationsgruppe.

Vertrag zwischen dem Sportverein und der Schule

§ 1

Der Sportverein
stellt im Rahmen einer Kooperationsmaßnahme zwischen Schule und Verein
den Übungsleiter/die Übungsleiterin,
Herr/Frau für das (erste/zweite) Schulhalbjahr
2013/14 im Umfang von einer bzw. zwei Wochenstunden (45 bzw. 90 Minuten
Dauer) mit dem fachlichen
Inhalt

.....
.....

zur Verfügung.

Die Kooperationsmaßnahme ist schwerpunktmäßig

freizeit-/breitensportlich,

sportübergreifend

ausgerichtet.

Die konkrete zeitliche Terminierung wird im Einvernehmen mit der
Schulleitung festgelegt.

§ 2

Die Kooperationsmaßnahmen sind Schulveranstaltungen. Sie sind nach
pädagogischen Grundsätzen durchzuführen. Der Leiter/die Leiterin ist
gegenüber dem bzw. der Beauftragten der Schule für die Einhaltung der
bestehenden Vorschriften für Schulveranstaltungen einschließlich der
Sicherheitsvorschriften und für die Beachtung des vereinbarten fachlichen
Inhalts verantwortlich. Die diesbezüglichen Anordnungen der Schulleitung
sind zu beachten.

Der Leiter/die Leiterin hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Sportanlagen
und Sportgeräte nach der Veranstaltung der Kooperationsgruppe in einem
ordnungsgemäßen Zustand befinden.

§ 3

Für Beschädigungen von Vereinseigentum kann das Land Saarland nicht
haftbar gemacht werden.

§ 4

An der Kooperationsgruppe sollen mindestens **zehn Schülerinnen bzw. Schüler** teilnehmen. Nehmen wiederholt weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler teil, so ist die Arbeit der Kooperationsgruppe einzustellen. Die Leiterin/der Leiter der Kooperationsgruppe hat den Verein und die Schulleitung umgehend zu informieren.

§ 5

Dieser Vertrag endet mit Ablauf des in § 1 genannten Schulhalbjahres oder wenn die Voraussetzungen für die Bildung der Kooperationsgruppe entfallen. Eine fristlose Kündigung ist insbesondere bei einem groben Verstoß gegen bestehende Vorschriften der Schulveranstaltungen einschließlich der Sicherheitsvorschriften möglich.

Unterschriften

Leiter/Leiterin der Kooperationsgruppe:

....., den

(Ort)

.....
(Vorname, Name)

Sportverein:

....., den

(Ort)

Für den Vereinsvorstand:

.....
(Vorname, Name)

Schulleitung:

Das Einvernehmen für den Vertragsabschluss mit der in § 1 genannten Schule wird bestätigt.

....., den

(Ort)

Für die Schulleitung:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Allgemeine Angaben über die Kooperationsmaßnahme

Sportverein:

Name des Vereins:

Anschrift:

Name und Telefonnummer
des/r Ansprechpartners/in:

Schule:

Name der Schule:

Anschrift:

Schulleiterin/Schulleiter:

ggf. Beauftragte/r der Schule:

Telefon, Fax:

Leiterin/Leiter der Kooperationsgruppe:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon, Fax:

Qualifikation:

Lehrkraft:

Übungsleiter/in bzw. Trainer/in

Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Altersangabe:

Voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen:

Voraussichtliche Zahl der Teilnehmer:

aus dem

Primarbereich:

Sekundarbereich I:

Zielsetzung: (Kurzbeschreibung der inhaltlichen Schwerpunkte)

.....

.....

.....

Ort und Zeit der Durchführung:

.....

- Sind mehrere Schulen bzw. Vereine beteiligt, so wird jeweils eine Schule bzw. ein Verein federführend tätig. Bei schulübergreifenden Kooperationsgruppen wird das Einverständnis der Schulleitung aller beteiligten Schulen vorausgesetzt.
- Die Kooperationsgruppen werden von Lehrkräften oder Trainerinnen und Trainern mit entsprechender Qualifikation (mindestens Trainer C) geleitet.
- Der Antrag einer Kooperation ist über die Schulleitung auf dem Dienstweg dem Ministerium für Bildung und Kultur zuzuleiten.
- Eine Verlängerung der Maßnahme muss in jedem Schuljahr von der Schule neu beantragt werden.
- Im Kooperationsvertrag müssen Ort, Datum und Uhrzeit der Maßnahme angegeben werden.
- Eine Namensliste der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mit der jeweiligen Schulzugehörigkeit ist spätestens einen Monat nach Beginn dem Ministerium für Bildung und Kultur, Referat D 6 vorzulegen.
- Eine 45-minütige Übungseinheit wird mit 13,00 € bei maximal 40 Übungseinheiten pro Schulhalbjahr vergütet. Eine 90-minütige Übungseinheit wird mit 26,00 € bei maximal 20 Übungseinheiten pro Schulhalbjahr vergütet.
- Der Verwendungsnachweis (Beispiel s. u.) muss fristgerecht einmal pro Halbjahr mit Angabe von Datum und Uhrzeit der durchgeführten Übungseinheiten eingereicht werden.

Verwendungsnachweis

1. Schulhalbjahr 2013/2014

Wichtige Hinweise:

Der Verwendungsnachweis ist von der Schule nach Durchführung der Maßnahme zur Abrechnung direkt beim MBK vorzulegen! Abzurechnen ist nur die tatsächlich durchgeführte Anzahl von Übungseinheiten! Der Verwendungsnachweis für Maßnahmen im ersten Schulhalbjahr ist dem MBK bis spätestens am 31. März 2014 vorzulegen! Das Land behält sich vor, bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Verwendungsnachweises für das erste Schulhalbjahr die Genehmigung zu widerrufen.

Name der Schule

Name des Vereins

Anschrift d. Vereins

PLZ, Ort

Name des/r Übungsleiters/in

Bankverbindung des
Zuwendungsempfängers: Name:.....

Kreditinstitut

Konto-Nr. BLZ

Insgesamt wurden durchgeführt:

[] regelmäßig 1 Wochenstunde (45 Minuten), max. 40 ÜE pro Schulhalbjahr à 13,00 EUR
Anzahl der durchgeführten Übungseinheiten:
.....

[] regelmäßig 2 Wochenstunden (90 Minuten), max. 20 ÜE pro Schulhalbjahr à 26,00 EUR
Anzahl der durchgeführten Übungseinheiten:
.....

Bitte Daten der durchgeführten Übungseinheiten in Tabelle eintragen

Datum	Datum	Datum	Datum

- An der Kooperationsgruppe sollen mindestens zehn Schülerinnen bzw. Schüler teilnehmen. Sind wiederholt weniger als zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer anwesend, so ist die Arbeit der Kooperationsgruppe einzustellen. Die Leiterin / der Leiter der Kooperationsgruppe hat den Verein und die Schulleitung umgehend darüber zu informieren.
- Das Ministerium für Bildung und Kultur kann die Einhaltung und Durchführung durch Besuche der Kooperationsgruppen vor Ort prüfen.
- Es wird erwartet, dass Schulen denen eine Kooperation bewilligt wurde, an den Schulsportwettkämpfen teilnehmen.

Für Rückfragen:

Winfried Demuth



Referatsleiter D 6 Schulsport und Hochschulsport

<u>Postadresse:</u> Hohenzollernstraße 60 66117 Saarbrücken w.demuth@bildung.saarland.de	Tel. 0681 501-7409 Fax 0681 501-7548
---	---